

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/2

GZ. 02 3033/2-II/2/95 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111898
Telefax 512 92 04

Sachbearbeiter:
Mag. Lödl
Telefon:
51 433 / 1571 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Gesetzesentwurf
1. 25 - GE/19 R
Datum 20. 2. 1995
Verteilt 21. Feb. 1995

Sofort

Dr. Janitsch

Betr: Entwurf eines Beschlusses des Nationalrates gemäß Artikel 50 B-VG,
mit dem der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom
31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
genehmigt wird;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Entwurfs samt Vorblatt, den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Im Hinblick darauf, daß die budgetären Konsequenzen des EU-Beitrittes bereits anlässlich der Vorbereitung und Beschlußfassung des Beitrittsvertrages ausführlich diskutiert wurden und daher bekannt sind, sowie im Hinblick auf die Parlamentstermine wird der Begutachtungstermin kurz gehalten. Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis

1. März 1995

eingerräumt.

25 Beilagen

16. Feber 1995
Für den Bundesminister:
Lödl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

ENTWURF

eines Beschlusses des Nationalrates, mit dem der
Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober
1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften genehmigt
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Beschluß des Rates 94/728/EG, Euratom vom 31. Oktober 1994 über das
System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, Abl. L 239/9 vom 12.11.
1994 (Anlage 1) sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen
Erklärungen (Anlage 2) werden genehmigt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Oktober 1994

über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

(94/728/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (4) ist die Zusammensetzung der Eigenmittel erweitert und verändert worden; dies erfolgte zum einen durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer (MWSt.)-Eigenmittel auf 55 % des jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSP) unter Beibehaltung eines Höchstabrufsatzes von 1,4 % und zum anderen durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme, die sich nach dem Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten bemißt.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zu bestimmten Schlußfolgerungen gelangt.

Die Gemeinschaften müssen über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen.

Gemäß den genannten Schlußfolgerungen können die Gemeinschaften bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften im Zeitraum von 1995 bis 1999 zur Verfügung stehenden Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen.

Für die Mittel für Verpflichtungen wird eine Obergrenze von 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist sicherzustellen, daß die Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen geordnet verläuft.

Die genannten Obergrenzen sollten so lange gelten, bis dieser Beschluß geändert wird.

Um entsprechend dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen

(1) ABl. Nr. C 300 vom 6. 11. 1993, S. 17.

(2) ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 105.

(3) ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

System der Eigenmittel zu korrigieren, ist eine erneute Änderung der Regeln für die Finanzierung der Gemeinschaften vorzunehmen:

- Der auf die einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaats anzuwendende einheitliche Satz wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 1,4 % auf 1,0 % reduziert;
- die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug — d.h. Griechenland, Spanien, Irland und Portugal —, wird ab 1995 auf 50 % ihres BSP begrenzt, und die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten wird im Zeitraum 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 55 % auf 50 % reduziert.

Der Europäische Rat hat sich mehrfach mit der Frage der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte beschäftigt, insbesondere auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Beschluß 88/376/EWG, Euratom festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Für die Währungsreserve, im folgenden „EAGFL-Währungsreserve“ genannt, sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates sind im Haushalt zwei Reserven einzurichten, nämlich die Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern. Für diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Die Kommission legt vor Ende des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des Systems vor, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugeordneten Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner, ebenfalls bis Ende des Jahres 1999, einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Übergang von dem durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT. DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
 - b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
 - c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug, von 1995 an 50 % ihres BSP nicht übersteigen; für die übrigen Mitgliedstaaten gilt folgende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in % ihres BSP:
 - 54 % im Jahr 1995,
 - 53 % im Jahr 1996,
 - 52 % im Jahr 1997,
 - 51 % im Jahr 1998,
 - 50 % im Jahr 1999.
- Der für alle Mitgliedstaaten für 1999 vorgesehene Begrenzungssatz von 50 % ihres BSP gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller

Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG⁽¹⁾ festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

- a) ein Satz von
- 1,32 % im Jahr 1995,
 - 1,24 % im Jahr 1996,
 - 1,16 % im Jahr 1997,
 - 1,08 % im Jahr 1998,
 - 1,00 % im Jahr 1999

auf die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten angewendet wird. Der für 1999 vorgesehene Satz von 1,00 % gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;

b) der Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzgleichsbetrags abgezogen wird. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen finanziert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt.-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttonettoprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtbergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigung auf 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1995: 1,21 %,
- 1996: 1,22 %,
- 1997: 1,24 %,
- 1998: 1,26 %,
- 1999: 1,27 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten im Jahr 1999 nicht übersteigt. Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen gelten so lange, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,

und

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre,
- und
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich dieses Unterabsatzes abgezogen;
- e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

- (1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der

Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven — der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern — erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugerechnet werden, werden als Eigenmittelbeträge angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel

nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 188c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit — diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt.- und BSP-Eigenmittel — und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrags erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, wonach Griechenland bis 1985 gemäß Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 sowie Spanien und Portugal bis 1991 gemäß den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt. oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt.-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser letzteren beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestandenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1995 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) wird der Beschluß 88/376/EWG, Euratom zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ oder den Beschluß 88/376/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben.

Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte, auf 55 % des BSP jedes Mitgliedstaats begrenzte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 1994 anzuwenden. Ist Artikel 2 Absatz 7 des genannten Beschlusses anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge zugrunde gelegt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtigungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Beschluß aufgehoben durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom.

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 9. Juni 1994 (15.06)
(OR. 5)

5646/1/94
REV 1 (*)

RESTREINT

ECOFIN	38
RESPR	14
FIN	125

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Betr.: Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

- Erklärungen

Die Delegationen erhalten anbei die Erklärungen für das Ratsprotokoll zu dem eingangs genannten Beschluß.

(*) Diese revidierte Fassung wurde erstellt, um die Änderung der Erklärung Nr. 5 und die neue Erklärung Nr. 9, wie sie auf der Tagung des AStV vom 13. April 1994 erarbeitet wurden, zu berücksichtigen.

ANLAGE

Erklärungen zum Beschluß des Rates zur Ersetzung
des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

1. Erklärung zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß die Einnahmen aus den Gemeinschaftsanleihen, die auf den Kapitalmärkten aufgenommen wurden, nicht Teil der "sonstigen Einnahmen" im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses sind.

2. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

Der Rat und die Kommission stellen fest, daß der Europäische Rat (Edinburgh) in seinen Schlußfolgerungen festgelegt hat, daß für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ab 1995 auf 50 % des BSP dieser Mitgliedstaaten begrenzt wird.

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß der Europäische Rat mit diesen Schlußfolgerungen bestimmen wollte, daß hier dieselben Auswahlkriterien gelten wie für den Kohäsionsfonds. Deshalb sind Griechenland, Spanien, Irland und Portugal die Mitgliedstaaten, denen eine vorzeitige Begrenzung der MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage zugestanden wird.

3. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 6

Der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 2 Absatz 6 genannten MWSt- und BSP-Eigenmittelsätze ohne Berücksichtigung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe berechnet werden und für die MWSt- und BSP-Eigenmittelbemessungsgrundlage des vorhergehenden Jahres gelten.

4. Erklärung zu den Artikeln 4 und 5

Der Rat stimmt mit der Annahme dieses Beschlusses auch der Methode der Berechnung, Finanzierung, Zahlung und haushaltsmäßigen Erfassung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte - gemäß Artikel 4 und 5 dieses Beschlusses - in der Fassung der Arbeitsunterlage der Kommission, die in Dokument 5455/94 ECOFIN 31 RESPR 11 FIN 107 + COR 1 (d, en) wiedergegeben ist, zu.

5. Erklärung zu Artikel 8 Absatz 2

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß

- die Kommission nach dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Vorschläge unterbreiten will, die eine Überprüfung der Verfahren der Mitgliedstaaten für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen ermöglichen und die Wirksamkeit dieser Verfahren verbessern sollen;
- die Kommission beabsichtigt, ihre Maßnahmen zur Harmonisierung des BSP fortzusetzen, und daß sie die Kontrollen, mit denen die Vergleichbarkeit, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der BSP-Ermittlung sichergestellt werden soll, verstärken wird, indem sie zu diesem Zweck vor 1996 einen spezifischen Bericht über den tatsächlich erreichten Grad der Harmonisierung in bezug auf die Ermittlung der einzelstaatlichen BSP vorlegt.

6. Erklärung zu Artikel 9

In bezug auf die Korrekturen, die bei den Erstattungen infolge eventueller Anpassungen der MWSt- und BSP-Eigenmittelgrundlagen für die Jahre 1981 bis 1991 zugunsten von Griechenland, Spanien und Portugal vorzunehmen sind, hat die Kommission erklärt, sie wolle der Haushaltsbehörde künftig die Ausweisung der entsprechenden Beträge als (positive oder negative) Einnahmen im Haushalt der Gemeinschaften vorschlagen.

Der Rat hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen.

7. Erklärung zu Artikel 10

Der Rat stellt fest, daß die Kommission in ihrem Bericht über das System der Eigenmittel (Dok. 5202/92) die Bedingungen klar dargelegt hat, denen ihres Erachtens eine etwaige künftige fünfte Eigenmittelquelle entsprechen müßte.

8. Erklärung zu Artikel 10

Die Kommission erklärt,

- daß sie jedes Jahr einen Bericht vorlegen wird, in dem für die einzelnen Tätigkeitsbereiche in der Gemeinschaft die Eckpunkte des Haushaltsvollzugs des Vorjahres dargelegt werden;
- daß sie jedem Mitgliedstaat die Höhe der in seinem Gebiet getätigten operationellen Ausgaben der Gemeinschaft - aufgeschlüsselt nach Bereichen - sowie den relativen Anteil dieser Ausgaben an den entsprechenden Gesamtausgaben der Gemeinschaft mitteilen wird. Es ist dann Sache des betreffenden Mitgliedstaats, zu entscheiden, welchen Gebrauch er von diesen Informationen machen will.

Die Kommission wird diese Zahlenangaben dort, wo sie dies für zweckdienlich hält, mit Erläuterungen versehen und unter dem Vorbehalt methodisch bedingter Ungenauigkeiten übermitteln.

9. Zu Artikel 10

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die in Artikel 10 genannten Berichte rechtzeitig vorlegen wird, so daß diese in dem Vorschlag für den neuen "Eigenmittel-Beschluß" berücksichtigt werden können, der ab 1. Januar 2000 gelten sollte.

10. **Erklärungen zum Arbeitsdokument der Kommission betreffend Berechnung, Finanzierung, Zahlung und haushaltsmäßige Erfassung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte**

a) Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben

Die belgische und die luxemburgische Delegation haben an ihren Widerspruch gegen die von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben erinnert. Diese Ausgaben besonderer Art entsprechen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten. Wie 1988 haben sich diese Delegationen jedoch bereit erklärt, ihre Verwendung ausschließlich zu Zwecken dieses Beschlusses nicht zu behindern.

Die Kommission hat die Erklärung der belgischen und der luxemburgischen Delegation zur Kenntnis genommen und wird sie bei der in Artikel 10 des Beschlusses über das System der Eigenmittel vorgesehenen Überprüfung des Korrektursystems berücksichtigen.

b) Zu Kapitel D Abschnitt II (Aktualisierungen)

Die Kommission erklärt, daß sie so bald wie möglich Anpassungen vorschlagen wird, falls die tatsächliche Entwicklung spürbar von den vorgesehenen Zahlen abweicht.

c) Zu Kapitel D Abschnitt III (Endgültige Berechnung)

Die Kommission erklärt, daß die endgültigen Berechnungen auf der Grundlage des Wechselkurses erfolgen werden, der in dem betreffenden Bezugsjahr gültig war.

d) Zu Kapitel D Abschnitt III Nummer 2 dritter Absatz

Die deutsche Delegation erklärt, daß sie bei ihrer Zustimmung zu dem genannten Arbeitsdokument von folgendem Verständnis des Kapitels D Abschnitt III Nummer 2 dritter Absatz ausgeht:

Es sind die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zum Abführungssatz für die MWSt-Eigenmittel bzw. für die BSP-Eigenmittel sowie die einschlägigen Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses, insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 14. Oktober 1994 (18.10)
(OR. f)

5646/1/94
REV 1 COR 1

RESTREINT

ECOFIN 38
RESPR 14
FIN 125



KORRIGENDUM ZUM ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Betr.: Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ersetzung des Beschlusses des Rates 88/367/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

- Erklärungen

Die neunte Erklärung "zu Artikel 10" erhält folgende Fassung:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die in Artikel 10 genannten Berichte rechtzeitig vorlegen wird, so daß diese in den Erörterungen des Rates über den 'Eigenmittel'-Beschluß berücksichtigt werden können."

Vorblatt:

1. Zielsetzung:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Oktober 1994 gemäß Art 201 EG-Vertrag und Art. 173 EGKS-Vertrag die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (im folgenden: Eigenmittelbeschluß) festgelegt und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Der Eigenmittelbeschluß tritt nach der Annahme durch alle Mitgliedstaaten in Kraft; der Beginn der Geltungsdauer ist rückwirkend mit 1. Jänner 1995 festgesetzt. Der Eigenmittelbeschluß bedarf daher zu seiner Rechtskraft auch der Annahme durch Österreich.

2. Lösung

Die Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses schränken die Verfügungsrechte des Bundes(finanz)gesetzgebers jedenfalls dadurch ein, daß die an die EG abzuführenden Mittel für die Finanzierung des Bundeshaushaltes nicht zur Verfügung stehen. Die Annahme des Eigenmittelbeschlusses hat sohin Gesetzesändernden Charakter und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 B-VG.

3. Alternativen:

keine

4. finanzielle Auswirkungen:

Die verfügbaren Einnahmen des Bundes werden sich voraussichtlich um folgende Beträge verringern (Näheres s. Pkt. 4 d. Erläuterungen):

	Beträge in Mrd. S (zu Preisen 1995)				
	1995	1996	1997	1998	1999
trad. EM (Netto)	4,40	4,90	4,90	4,90	4,90
MwSt-Eigenmittel	15,34	14,92	14,34	13,41	12,55
BSP-Eigenmittel	7,85	10,03	11,91	13,75	15,58
Summe	27,59	29,85	31,15	32,06	33,03

Die den traditionellen Eigenmitteln vergleichbaren Zölle und sonstigen Eingangsabgaben des Bundes beliefen sich 1994 auf insg. rd. 8,1 Mrd. S.

Zum Ausgleich der mit der Eigenmittelabfuhr für den Bund entstehenden Zusatzlasten leisten die Länder und Gemeinden auf Grund einer finanzausgleichsgesetzlichen Regelung einen Beitrag von insg. rd. 10. Mrd. S (1995).

Erläuterungen:

I. ZUM BESCHLUß DES NATIONALRATES

Mit diesem Beschluß anerkennt Österreich Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EG, welche eine Minderung der verfügbaren Mittel der Haushalte der Gebietskörperschaften bewirken. Mit dieser Anerkennung wird in Verfügungsrechte eingegriffen, die den für die Führung dieser Haushalte in Österreich zuständigen Staatsorganen vorbehalten sind.

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde vereinbart, daß die Eigenmittel aus dem Bundeshaushalt an die EG abgeführt werden und daß die daraus dem Bund erwachsenden Lasten im Sinne des § 4 F-VG 1948 im Wege finanzausgleichsgesetzlicher Regelungen durch die Länder und Gemeinden mitgetragen werden.

Durch den vorgeschlagenen Beschluß werden somit jedenfalls beim Bund Verfügungsrechte des Bundes(finanz)gesetzgebers dadurch eingeschränkt, daß die an die EG abzuführenden Mittel für die Finanzierung des Bundeshaushaltes nicht zur Verfügung stehen. Die Annahme des Eigenmittelbeschlusses hat sohin gesetzesändernden Charakter und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 B-VG.

(Anm.: Grundlage für die Wahl dieser Rechtsform der Annahme ist die Rechtsauffassung des BKA-VD)

II. ZUM BESCHLUß DES RATES

1. Die Grundsätze der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes

Art. 201 Abs. 1 EG-Vertrag legt fest, daß der Haushalt ("Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften") unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Hiedurch wird die finanzielle Unabhängigkeit der EG gegenüber den Mitgliedstaaten begründet. Die Einnahmen der EG werden nicht durch Finanzbeiträge (etwa wie Beiträge zu internationalen Organisationen) aufgebracht; vielmehr soll die EG bei der Finanzierung ihres Haushaltes unmittelbar auf eigenen Einnahmen greifen können. Dieser Zugriff auf nationale Mittel erfolgte bisher stets unter wesentlicher Einbindung der Mitgliedstaaten, insb. dadurch, daß die Einhebung bzw. Abfuhr der Mittel nur durch Organe der Mitgliedstaaten erfolgt; wengleich den Gemeinschaftsorganen Informations- und Kontrollrechte zukommen.

An diesen Grundsätzen wird auch durch den neuen Eigenmittelbeschluß nichts geändert.

Weiters ergibt aus Art. 201 Abs. 1, daß der EG-Haushalt nicht durch Anleihen und sonstige Finanzschulden finanziert werden darf; der Haushalt muß ausgeglichen sein (vgl. auch Art. 199 Abs. 3 EG-Vertrag).

Die Erzeugung der Rechtsgrundlagen für die Eigenmittel wird in Art. 201 Abs. 2 geregelt: Hiernach legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Auf dieser Grundlage wurden die Eigenmittelvorschriften der EG erlassen. Die erste Regelung stammt aus dem Jahr 1970 und sah Agrarabschöpfungen, Zölle und eine an der Mehrwertsteuer orientierte Finanzierungsquelle vor. Dieses System gelangte erst ab 1980 zur vollständigen Anwendung, so daß das Finanzierungsgebot gemäß Art. 201 Abs. 2 EG-Vertrag erst relativ spät erfüllt wurde. Eine Weiterentwicklung dieses Systems erfolgte mit 1985 und 1988 gefaßten Beschlüssen des Rates. Der Eigenmittelbeschluß 1988 ist Grundlage des dzt. noch geltenden Eigenmittelsystems, welches durch den, dem vorgeschlagenen Genehmigungsbeschluß zugrundeliegenden, Eigenmittelbeschluß vom Oktober 1994 abgelöst werden soll.

2. Derzeit geltende Rechtslage:

Österreich nimmt im Rahmen seiner EU-Mitgliedschaft ab 1. Jänner 1995 an der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes teil. Dzt. ist die Grundlage für die Abfuhr der EG-Eigenmittel der Beschluß des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988; Abl. L185/24 v. 15.7.88. Dieser Beschluß ist als Bestandteil des *aquis communautaire* gemäß Art. 2 der EU-Beitrittsakte, BGBl. 45/1995, von Österreich als verbindlich anerkannt worden. Dieser Beschluß liegt auch den Eigenmitteleinnahmen des dzt. geltenden EG-Gesamthaushaltsplanes 1995 und dem BVAE 1995 zugrunde.

Der dzt. geltende Eigenmittelbeschluß wurde auf der Basis von Vorschlägen der Kommission ("Delors-Paket I") und der Beratungen der Europäischen Räte von Brüssel (29./30. Juni 1987), Kopenhagen (4./5. Dezember 1987) und des Sonder-Europäischen Rates von Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 vom Rat am 24. Juni 1988 nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament den neuen gefaßt. Als wesentliche Elemente sind zu erwähnen:

- neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond (1,2% des BSP der Gemeinschaft), mit jährlichen Obergrenzen bis 1992 (Art. 3 Abs. 1), (diese Plafond-Regelung ist auch Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insb. der Finanziellen Vorausschau 1988-1992, Abl. 185/33, insb. 36, vom 15.7.88, und bindet auf diesem Wege auch das Europäische Parlament als Haushaltsbehörde);
 - 1,4%-Abführungssatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage; die MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird jedoch nur bis zu 55% seines BSP als Abführungsgrundlage herangezogen (sog. Kappung), (die MWSt-Bemessungsgrundlage wird durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29.5.1989 über die endgültige Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel, Abl. L 155/9 vom 7.6.89, definiert)
 - eine neue (4.) Finanzierungsquelle, bezogen auf das BSP zu Marktpreisen der einzelnen Mitgliedstaaten;
 - die Übertragung der EGKS-Zölle auf den EG-Haushalt;
 - Einbehaltung von 10% des Aufkommens an Zöllen und Agrarabschöpfungen durch die Mitgliedstaaten als Abgeltung für Erhebungskosten;
 - ein Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich (Art. 4 und 5):
 - = das Vereinigte Königreich erhält einen Ausgleichsanspruch (in Höhe der vorher geltenden Regeln), wobei jedoch die Auswirkungen durch die Veränderungen im Finanzierungssystem voll angerechnet werden,
 - = die anderen Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile (vorher: MWSt-Eigenmittelanteile),
- Für drei Mitgliedstaaten gelten Sonderregelungen:
Die Bundesrepublik Deutschland trägt zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils,
- Für einen Fünf-Jahres-Zeitraum erhalten Spanien und Portugal Erstattungen eines Teils ihrer Beteiligung über die Ausgabenseite des EG-Haushalts (Art. 9);
- Einführung einer Währungsreserve, um die Auswirkungen beträchtlicher und unvorhergesehener Änderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Agrarmarktausgaben ausgleichen zu können (Art. 2 Abs. 6, lit. b);
 - eine Obergrenze für das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 1992 (1,30% BSP) sowie das Prinzip einer geordneten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Art. 3 Abs. 2).

3. Der neue Eigenmittelbeschluß:

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 (vgl. EG-Bulletin 12-1992, S 28ff Teil C).

Aufbauend auf umfangreichen Vorarbeiten und Vorschlägen der Kommission sowie von Beratungen im Rat beschloß der Europäische Rat die nachstehende Neuorientierung des Eigenmittel-Systems, welche mit dem Auftrag an die Kommission verbunden war, einen entsprechend Entwurf vorzulegen.

- EG-Eigenmittel-Plafond

Die Kernfrage der Verhandlungen war die Frage des EG-Eigenmittel-Plafonds. Er bestimmt das Volumen der Einnahmen und damit auch der Ausgaben der Gemeinschaft. Hierzu wurde vereinbart:

- = In den Jahren 1993 und 1994 wird der geltende Plafond von 1,20% des Gemeinschafts-BSP beibehalten;
- = ab 1.1.1995 wird dieser Plafond schrittweise in Form von Jahresplafonds bis auf 1,27% des BSP im Jahre 1999 angehoben.

Die mehrjährige Ausgabenplanung der Gemeinschaft (vgl. finanzielle Vorausschau 1988-1992, Abl. 185/36 vom 15.7.1988, finanzielle Vorausschau 1993-1999, Abl. C 331/6 v. 7.12.1993) wird in Verpflichtungsermächtigungen aufgestellt. Der Europäische Rat hat daher ergänzend beschlossen, daß zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ein genau festgelegtes Verhältnis gewahrt werden soll, damit die Vereinbarkeit beider Größen gewährleistet ist und die Obergrenze für die Eigenmittel eingehalten werden kann. Danach dürfen die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans der Gemeinschaft nur gleichmäßig ansteigen, insgesamt jedoch nicht eine Obergrenze von 1,335% des Gemeinschafts-BSP übersteigen.

- Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur

Zum 1.1.1995 sollen Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur dazu beitragen, das Gewicht der MWSt-Eigenmittel schrittweise zu verringern und damit die Inanspruchnahme der BSP-Eigenmittel zu verstärken. Mit den vereinbarten Maßnahmen sollen insbesondere die vier weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten entsprechend dem Maastrichter Kohäsionsprotokoll sowie den Lissaboner Gipfelbeschlüssen entlastet werden. Diese Zielsetzung soll durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage und durch eine schrittweise Senkung des Abführungssatzes für die MWSt-Eigenmittel erreicht werden.

- = Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage von derzeit 55% des BSP auf künftig 50% des BSP

Diese Regelung wird nur für die vier Kohäsionsstaaten ab 1995 voll angewandt; für alle anderen Mitgliedstaaten wird sie im Zeitraum 1995 bis 1999 schrittweise angewandt werden. Österreich wird die Kappungsgrenze frühestens im Jahre 1997 erreichen.

= Senkung des MWSt-Eigenmittelhöchstsatzes von derzeit 1,4% auf 1,0% der MWSt-Bemessungsgrundlage

Um die Belastungsverschiebungen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Einnahmenseite nicht abrupt eintreten zu lassen, wird dieses Element in (gleichen) Schritten im Zeitraum 1995 bis 1999 eingeführt.

- Der Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich wird beibehalten

- Fünfte Einnahmenquelle der Gemeinschaften (Gemeinschaftssteuer)
Zur Einführung einer fünften Einnahmequelle hat der Europäische Rat der EG-Kommission einen Prüfauftrag sowie einen Auftrag für einen Bericht zum Ende des Zeitraums der finanziellen Vorausschau (1999) erteilt.

- Reserven
Neben der bereits bestehenden Agrarwährungsreserve hat der Europäische Rat die Schaffung einer Reserve für Soforthilfen in Drittländern sowie eine Reserve für einen Kreditgarantiefonds für Darlehen an Drittländer beschlossen. Die Mittelansätze für diese beiden Fonds sollen je 300 Mio. ECU jährlich nicht überschreiten.

- Geltungsdauer
Die für 1999 vorgesehenen Obergrenzen des neuen EG-Eigenmittelbeschlusses sollen nach dem Beschluß des Europäischen Rates solange weitergelten, bis der neue Beschluß über die Eigenmittel geändert wird.

3.1.2. Die förmlichen Vorschläge der EG-Kommission für einen neuen EG-Eigenmittelbeschluß

Zur Umsetzung der politischen Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh hat die EG-Kommission Ende Oktober 1993 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften unterbreitet (vgl. Abl. C 300/17 v. 6.11.1993).

Neben der rechtlichen Umsetzung der oa. Beschlüsse des Europäischen Rates hat die EG-Kommission dabei weitere Änderungen vorgeschlagen:

- Art. 7, der die Behandlung von Überschüssen eines Haushaltsjahres regelt, sollte gestrichen werden. Nach Auffassung der EG-Kommission sollten im Zusammenhang mit einer generellen Neuregelung der Behandlung von Überschüssen oder Abgaben im EG-Haushalt diese Sachverhalte im Sekundärrecht (d.h. unterhalb der Ebene des Eigenmittelbeschlusses) geregelt werden (vom Rat abgelehnt).
- Darüber hinaus schlug sie ein Prüfungs- und Empfehlungsrecht für sich selbst in bezug auf die nationalen Umsatzsteuererhebungssysteme vor. Gegenstand dieser Prüfungs- und Empfehlungsrechte sollten die nationalen Verfahren zur Erfassung von Steuerpflichtigen, der Ermittlung und Abführung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen sein (vom Rat abgelehnt).
- Außerdem wurden eine Reihe redaktioneller Änderungen in Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung vorgeschlagen.

3.1.3. Ratsberatungen; Europäisches Parlament

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden in den Rats- und Parlamentsgremien intensiv beraten.

Das Europäische Parlament beschloß auf seiner Tagung am 9. Februar 1994 Änderungsanträge zu dem Entwurf eines neuen Eigenmittelbeschlusses. Die EG-Kommission hat einen großen Teil dieser Änderungsvorschläge in ihrem geänderten Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluß vom 7. März 1994 übernommen (vgl. ABl. C 88/6 vom 25.3.1994).

Der Rat hat einen Teil der Änderungswünsche des Europäischen Parlaments in seiner gemeinsamen Ausrichtung zu dem neuen Eigenmittelbeschluß am 21. Oktober 1994 übernommen, die dem Europäischen Parlament übermittelt wurde. Das Europäische Parlament hat sich auf seiner Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1994 mit der gemeinsamen Ausrichtung des Rates einverstanden erklärt.

Auf seiner Tagung am 31. Oktober 1994 hat der Rat den Eigenmittelbeschluß förmlich angenommen.

3.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu Artikel 1

Artikel 1 ist inhaltsgleich mit Artikel 1 des Beschlusses von 1988.

Abs. 1 enthält die Bestimmung, daß die in den folgenden Artikeln den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel eine abschließende Aufzählung darstellen; nach Art. 2 Abs.1 lit. a bis d verfügen die Gemeinschaften damit über vier Eigenmittelarten.

Abs. 2 wiederholt den bereits im Art. 201 EG-Vertrag enthaltenen Grundsatz, daß der EG-Haushalt "vollständig" aus Eigenmitteln finanziert wird; also nicht aus Finanzbeiträgen oder Krediten. Vorsorglich hat der Rat in einer Protokollerklärung zu Art. 1 - wie bereits zum Beschluß von 1988 - klargestellt, daß auf den Kapitalmärkten aufgenommene Anleihen der Gemeinschaften nicht zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des Artikels 1 gehören. Hiermit soll - wie auch in der Vergangenheit - eine Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts durch Anleihemittel ausgeschlossen werden.

Die sogenannte Vollfinanzierung des EG-Haushaltes aus Eigenmitteln gilt "unbeschadet der sonstigen Einnahmen". Unter diesen Einnahme sind entsprechend der bisherigen Auslegung die üblichen Verwaltungseinnahmen einschließlich der Einnahmen aus der Steuer auf die Gehälter des Personals zu verstehen.

zu Artikel 2

Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Eigenmittelarten; danach stehen den Gemeinschaften die vier in den lit. a bis d genannten Eigenmittelarten zur Verfügung.

- Die in Abs. 1 lit a und b enthaltene Zuweisung der Zölle (einschl. EGKS-Zölle), Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben als Eigenmittel der Gemeinschaften übernimmt den Text von Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses von 1988.
- Mit lit. c werden als dritte Eigenmittelart den Gemeinschaften die MWSt-Eigenmittel zugewiesen; sie stehen nach Maßgabe der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten gleichen Satzes (Art. 2 Abs. 4) auf die einheitlich bestimmte MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage zur Verfügung.

Außerdem bestimmt lit. c, daß die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaates als Abführungsgrundlage nur bis zu einem Höchstwert seines BSP berücksichtigt wird (sog. Kappungsregelung).

Dabei wird für einen besonders begünstigten Kreis von Mitgliedstaaten eine Obergrenze für die MWSt-Eigenmittel-Bemessungsgrundlage von 50% bereits ab 1.1.1995 gesetzt; für die übrigen Mitgliedstaaten wird diese Obergrenze schrittweise von derzeit 55% auf 50% ab dem Jahre 1999 gesenkt. Besonders begünstigt sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahre 1991 unter 90% des Gemeinschaftsdruchschnitts lag; in einer Protokollerklärung zu dieser Regelung wird klargestellt, daß damit der gleiche Begünstigtenkreis gemeint ist, für den auch der Kohäsionsfonds Anwendung findet (d.h. für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland).

Diese Bestimmung ist ein Element der Neuregelung der Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 5).

- Abs. 1 lit. d bestimmt als vierte Eigenmittelart die BSP-Eigenmittel und legt fest, wie die Höhe der BSP-Eigenmittel zu berechnen ist; in Verbindung mit Abs. 7 wird klargestellt, daß es sich um das BSP zu Marktpreisen des jeweiligen Jahres handelt. Das BSP aller Mitgliedstaaten wird entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des

Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen, ABl. L 49/26 vom 21.2.1989, nach gemeinschaftlichen Regeln festgesetzt.

Die BSP-Eigenmittel dienen der "Restfinanzierung" des EG-Haushalts; im Rahmen der in Art. 3 festgelegten jährlichen Obergrenze ist der Abführungssatz bei den BSP-Eigenmitteln das flexible Element im EG-Finanzierungssystem.

- In Abs. 2 wird die - bereits in den Beschlüssen von 1970, 1985 und 1988 vorgesehene - Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als Eigenmittel beibehalten, wobei das Verfahren nach Art. 201 EG-Vertrag durchzuführen ist. Die Einführung neuer Eigenmittel bedarf, wie erwähnt, nach Art. 201 EG-Vertrag der Annahme durch die Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- Abs. 3 legt fest, daß die Mitgliedstaaten Anspruch auf die Abgeltung von pauschal 10% Erhebungskosten bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben) haben; damit wird der bereits in den Beschlüssen von 1970, 1985 und 1988 enthaltene Anspruch fortgeführt.
- Abs. 4 regelt das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des einheitlich für alle Mitgliedstaaten anzuwendenden Satzes auf die MWSt-Eigenmittel-Bemessungsgrundlage. Wie bereits unter Pkt. 3.1.1. erwähnt, soll nach den Entscheidungen des Europäischen Rates von Edinburgh das Gewicht der MWSt-Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln auch durch eine Reduzierung der Abführungssätze zugunsten der BSP-Eigenmittel verringert werden.

Abs. 4 lit. a sieht daher gleichmäßig sinkende Abführungssätze für die MWSt-Eigenmittel von 1,32% im Jahre 1995 auf 1,0% der MWSt-Bemessungsgrundlage am dem Jahre 1999 vor. Die komplizierte Ermittlung des einheitlichen Satzes wurde beibehalten; gemäß Abs. 4 lit. a und b wird in jedem Jahr der einheitliche Satz wie folgt ermittelt:
Maximalvolumen der MWSt-Eigenmittel des jeweiligen Jahres minus Bruttobetrag des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich; der daraus resultierende Betrag wird auf die Summe der MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlagen bezogen und ergibt dann den einheitlich anzuwendenden Satz.

- Abs. 5 legt fest, daß der nach Abs. 1 lit. d festzulegende Satz bei den BSP-Eigenmitteln einheitlich auf das BSP jedes Mitgliedstaates anzuwenden ist. Dies ist eine Parallele zu der entsprechenden Regelung bei den MWSt-Eigenmitteln.
- Abs. 6 bestimmt, daß im Falle einer verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans die festgelegten einheitlichen Sätze bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln des Vorjahres so lange gültig bleiben, bis der neue Haushaltsplan verabschiedet ist.

Abs. 6 knüpft an eine entsprechende Regelung in Art. 2 Abs. 6 des Beschlusses von 1988 an; die bisherige Regelung ist um die notwendigen Anpassungen an das neue Finanzierungssystem (neue Reserven gemäß Art. 6) ergänzt worden.

- Abs. 7 stellt klar, daß unter Bruttosozialprodukt im Sinne des Eigenmittelbeschlusses das BSP zu Marktpreisen zu verstehen ist.

zu Artikel 3

- Abs. 1 UAbs. 1 legt - entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh 1992 - eine Gesamtobergrenze für die Eigenmittel (Art. 2 Abs. 1 lit. a bis d) fest; sie beträgt 1,27% des BSP der Gemeinschaft und gilt solange, bis ein anderslautender Beschluß in Kraft getreten ist.

In Abs. 1 UAbs. 2 sind Obergrenzen in Form von Zahlungsermächtigungen für die einzelnen Jahre 1995 bis 1999 festgelegt. Damit steht der Gesamtplafond nach UAbs. 1 nicht von Anfang an zur Finanzierung des Haushalts zur Verfügung. (Dieser Regelung entspricht auch die Finanzielle Vorausschau 1993-1999, Abl. C 331/6 v. 7.12.1993)

- Abs. 2 legt ein maximales Gesamtvolumen für die Verpflichtungsermächtigungen fest. Im Jahr 1999 darf das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen 1,335% des BSP der Gemeinschaft nicht übersteigen. Bei der Festlegung der Verpflichtungsermächtigungen ist zu beachten, daß die in Abs. 1 genannten jährlichen Obergrenzen für die Zahlungsermächtigungen eingehalten werden können.
- Abs. 3 bestimmt, daß die beiden Gesamtobergrenzen (1,27% des BSP für Eigenmittel und 1,335% des BSP für Verpflichtungsermächtigungen) solange gültig bleiben, bis der vorliegende Eigenmittelbeschluß geändert worden ist.

zu Artikel 4

- Art. 4 regelt in einem äußerst kompliziert formulierten Rechtstext den Ausgleichsanspruch für das Vereinigte Königreich. Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh wird auch künftig die Korrektur des Haushaltsungleichgewichts des Vereinigten Königreichs unter Anwendung der bisherigen Formel im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren berechnet, die im Eigenmittelbeschluß von 1988 und im dazu gehörigen Dokument über die Arbeitsverfahren enthalten sind. Der Beschluß von 1988 wiederum knüpft an die Regelung des Vorgängerbeschlusses von 1985 an, der in seinem Art. 3 einen Ausgleich für das Vereinigte Königreich in Höhe von 66% der Differenz zwischen dem britischen MWSt-Eigenmittelanteil und dem Rückflußanteil (bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben) festlegte.

Die Änderungen im Finanzierungssystem (gegenüber den Beschlüssen von 1985 und 1988) (Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage bei 55-50% des BSP, Verstärkung des BSP als Bemessungsgrundlage für die vierte Finanzierungsquelle, insbesondere durch die Rückführung des Plafonds der MWSt-Bemessungsgrundlage von 1,4% auf 1%) haben Konsequenzen für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten. Da das Vereinigte Königreich auch nach dem vorliegenden Eigenmittelbeschluß einen Ausgleich wie nach dem Mechanismus des Beschlusses von 1985 erhält, der Ausgleichmechanismus aber

technisch an das neue Finanzierungssystem, angepaßt werden soll, müssen die Wirkungen des neuen Finanzierungssystems im Vergleich mit einer hypothetischen Fortführung des 1985er Finanzierungssystems gesondert berechnet werden. Der Rat hat hierzu in den zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen der Mitgliedstaaten ein Dokument der Kommission zur Kenntnis genommen, in welchem die Vorgangsweise der Kommission bei der Anwendung dieser Ausgleichsregelung dargestellt ist (vgl. Pkt. 10 der Erklärungen).

- Der einleitende Absatz des Art. 4 stellt klar, daß drei Ausgleichsbeträge zu ermitteln sind:
 - der Grundbetrag; er stellt 66% der Differenz zwischen den Zahlungen des Vereinigten Königreichs an MWSt- und BSP-Eigenmitteln (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d) und dem Rückflußanteil dar, bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben. Der Grundbetrag ist das Ergebnis der Übertragung des 1985er Ausgleichsmechanismus auf das 1988 eingeführte neue System: MWSt-Eigenmittelanteil vs. gewichteter Anteil an den MWSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen.
 - der Referenzausgleichsbetrag; das ist der Ausgleichsanspruch, den das Vereinigte Königreich bei einer hypothetischen Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems erhalten hätte, bereinigt um die finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Finanzierungssystem (Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlagen bei 55-50% des BSP, Verstärkung der BSP-Eigenmittel).
 - der Anpassungsbetrag; das ist die Differenz zwischen Referenzausgleichsbetrag und Grundbetrag.
- Z 1 regelt die Berechnung des Grundbetrages. Zunächst wird durch Z 1 lit. a - wie im übrigen auch in Z 2 lit. a - klargestellt, daß der Ausgleich für ein gegebenes Jahr im jeweils folgenden Haushaltsjahr abgewickelt wird; dies entspricht auch der Regelung in den Beschlüssen von 1985 und 1988.

Z 1 lit. a legt fest, daß die Differenz zwischen dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamtzahlungen bei den MWSt- und BSP-Eigenmitteln und dem Anteil an den Gesamtrückflüssen aus dem EG-Haushalt zu bilden ist.

Nach Z 1 lit. b ist der sich aus lit. a ergebende Prozentpunkt-Satz auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben zu beziehen; daraus ergibt sich ein absoluter Betrag.

Nach Z 1 lit. c ist dieser absolute Betrag mit dem bereits im Beschluß von 1985 festgelegten Ausgleichssatz von 0,66 zu multiplizieren, um den Grundbetrag zu erhalten.

- Z 2 stellt in den lit. a bis c den bisherigen Ausgleichsanspruch nach dem Beschluß von 1985 fest. Dieser Ausgleichsanspruch ist um die finanziellen Ent- bzw. Belastungen für das Vereinigte Königreich durch das neue Finanzierungssystem zu korrigieren.

In lit. d werden die finanziellen Auswirkungen für das Vereinigte Königreich

ermittelt. Nach den vorliegenden Daten ist zu erwarten, daß das Vereinigte Königreich auch im Zeitraum ab 1995 sowohl durch die in Art. 2 vorgesehene Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage mit 55-50% des BSP als auch durch die Verstärkung des Gewichts der BSP-Eigenmittel entlastet wird. Das Ausmaß dieser Entlastung erhält man durch einen Vergleich der tatsächlichen Zahlungen an MWSt- und BSP-Eigenmitteln (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d) mit hypothetischen Zahlungen auf der Grundlage der ungekappten MWSt-Bemessungsgrundlage (Art. 4 Z. 2 lit. a 1. Gedankenstrich).

Den Referenzausgleichsbetrag, also den Betrag, welcher dem Vereinigten Königreich nach dem neuen Ausgleichsmechanismus zusteht, erhält man, indem der Betrag nach lit. d von dem Betrag nach lit. c abgezogen wird (lit. e).

- Z. 3 bestimmt, daß der Grundbetrag mit Hilfe des Anpassungsbetrages an den Referenzausgleichsbetrag angeglichen wird.

zu Artikel 5

Art. 5 regelt die Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich.

- In Abs. 1 wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten den Ausgleich für das Vereinigte Königreich anhand der BSP-Anteile finanzieren (so auch der Vorgängerbeschluß von 1988).

Bei der Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, daß das Vereinigte Königreich sich nicht an der Finanzierung des eigenen Ausgleichs beteiligt und die Bundesrepublik Deutschland mit zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.

- Abs. 2 regelt die Verrechnung der Erstattung für das Vereinigte Königreich sowie die Abwicklung der Finanzierung des Ausgleichs durch die übrigen Mitgliedstaaten.

Der dem Vereinigten Königreich zustehende Ausgleichsbetrag wird von seinen nach Art. 2 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 und 5 zu leistenden MWSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen abgezogen.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten werden die Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichs zu den zum einheitlichen Satz entweder bei den MWSt-Eigenmitteln bzw. bei den BSP-Eigenmitteln zu leistenden Zahlungen hinzugefügt.

- Nach Abs. 3 führt die Kommission die erforderlichen Berechnungen zur Abwicklung der Ausgleichsregelung durch.
Der Rat hat in einer Protokollerklärung ein Dokument der Kommission gebilligt, welches die entsprechende Vorgangsweise darstellt (s.o. Erläuterungen zu Art. 4).
- Abs. 4 regelt - parallel zu den Bestimmungen über die Anwendung der Abführungssätze bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln -, daß der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan errechnete Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich auch im neuen Jahr anzuwenden ist, wenn zu Beginn des Haushaltsjahres noch kein neuer verabschiedeter Haushaltsplan vorliegt.

zu Artikel 6

- Abs. 1 Satz 1 legt den bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehenen Grundsatz der Gesamtdeckung der Ausgaben des EG-Haushalts durch die Eigenmittel fest (ein ähnlicher Grundsatz gilt für den Bundeshaushalt; vgl. § 38 BHG).
- In Satz 2 ist die Bereitstellung der Mittel für die vom Europäischen Rat beschlossenen Reserven geregelt. Die Volumina für die Währungsreserve (ab 1995 jährlich 500 Mio.ECU), für die Soforthilfereserve (ab 1995 jährlich 300 Mio.ECU - Preise 1992) und für die Kreditgarantiereserve (ab 1995 jährlich 300 Mio.ECU - Preise 1992) werden jährlich im Haushaltsplan der EG veranschlagt; die Mittel zur Finanzierung dieses Betrages werden jedoch erst dann abgerufen, wenn die Reserven in Anspruch genommen werden.

Die Einzelheiten über die Abwicklung dieser Sonderregelung sind in den gemäß Art. 8 Abs. 2 erlassenen Durchführungsvorschriften geregelt hier: (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

- Abs. 2 enthält - abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung - eine Sonderregelung für Zusatzprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

Nach Art. 130 I des EG-Vertrages können Zusatzprogramme zum Rahmenprogramm beschlossen werden. Während das Rahmenprogramm im EG-Haushalt veranschlagt wird und unter das Gesamtdeckungsprinzip fällt, werden Zusatzprogramme zwar im EG-Haushalt veranschlagt, aber nur von den jeweils beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Gemeinschaft finanziert. Der Finanzierungsschlüssel für die einzelnen Zusatzprogramme wird im Einzelfall festgelegt.

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für Zusatzprogramme stellen per definitionem keine Eigenmittel dar. Der wesentliche Unterschied zu Gemeinschaftsprogrammen - auch für die haushaltsrechtliche Behandlung ist dies von Bedeutung - besteht darin, daß für Zusatzprogramme nationale Finanzbeiträge aufgebracht werden (Einnahmen im Art. 606 des EG-Gesamthaushaltsplanes auf der Grundlage des Art. 130 I EG-Vertrag) und daß die Ausgaben für Zusatzprogramme in Abweichung von dem Gesamtdeckungsgrundsatz des Abs. 1 zweckgebunden durch diese Finanzbeiträge und nicht durch Eigenmittel finanziert werden.

Im gesamten Eigenmittelsystem hat die Vorschrift des Abs. 2 zweifellos Ausnahmecharakter. Gleichwohl wird damit der Gemeinschaft für einen wichtigen Politikbereich ausdrücklich die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen eingeräumt.

zu Artikel 7

- Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Überschuß eines Haushaltsjahres. Nach Art. 32 der EG-Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres - je

nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder einen Abgang handelt - auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht

Ein solcher Überschuß ist nicht den Eigenmitteln, sondern den sonstigen Einnahmen zuzuordnen; d.h. er steht zusätzlich zu den jährlichen Obergrenzen für die Eigenmittel zur Verfügung.

- Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Überschüsse bei der Währungsreserve bzw. bei der Reserve des Kreditgarantiefonds; ein Überschuß bei diesen Reserven wird als Eigenmittelbetrag angesehen. Das bedeutet, daß ein Überschuß bei diesen Reserven auf die jährliche Obergrenze der Eigenmittel anzurechnen ist, also nicht zusätzlich zur Finanzierung von Sachpolitiken zur Verfügung steht, sondern die Abführungen bei den Eigenmitteln verringert.

zu Artikel 8

Hier wird inhaltlich die Regelung der Beschlüsse von 1970, 19085 und 1988 fortgeführt. Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt. Abs. 2 enthält die Rechtsgrundlage für Durchführungsvorschriften des Rates über die Kontrolle der Erhebung und über die Abführung der Eigenmittel (vgl. Verordnung EWG, Euratom Nr. 1552/89 des Rates vom 29.5.1989, ABl. L 155/1 v. 7.6.1989, zuletzt geändert mit VO 2729/94, ABl. 293/5 v. 12.11.1994).

zu Artikel 9

Art. 9 Satz 1 regelt zunächst, daß die in den Beitrittsverträgen mit Griechenland bzw. Spanien und Portugal festgelegten Erstattungssätze auch auf die Zahlungen an BSP-Eigenmitteln anzuwenden sind.

Satz 2 bestimmt, daß diese Erstattungssätze auch auf die Beiträge Spaniens und Portugals zur Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden sind. Allerdings wird bei der Höhe der Erstattung nicht der Erstattungssatz des laufenden Jahres, sondern der für das vorhergehende Jahr angewendet.

Anwendung findet dieser Artikel jedoch nur mehr für Korrekturen der bereits gewährten Erstattungen. 1992 war das letzte reguläre Anwendungsjahr dieser Regelung.

zu Artikel 10

Art. 10 verpflichtet die Kommission, vor Jahresende 1999 einen Bericht vorzulegen, in dem sie Stellung bezieht zu dem Funktionieren des neuen Finanzierungssystems. Die

Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich ist ausdrücklich in die Überprüfungspflicht einbezogen.

Darüber hinaus wurde die EG-Kommission verpflichtet, bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vorzulegen, in der die Möglichkeit für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt-Eigenmittel-Bemessungsgrundlage untersucht werden (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 4).

In einer Erklärung zu Art. 10 hat die Kommission ihre Bereitschaft erklärt, künftig mehr Transparenz über die Ausgaben des EG-Haushalts zu schaffen. Hiernach soll die EG-Kommission jedem Mitgliedstaat die Höhe der in seinem Gebiet getätigten operationellen Ausgaben der Gemeinschaft, aufgeschlüsselt nach Bereichen sowie den relativen Anteil dieser Ausgaben an den entsprechenden Gesamtausgaben der Gemeinschaft mitteilen. Darüber hinaus will die EG-Kommission über Ausgaben, die an andere Mitgliedstaaten geflossen sind, künftig schriftlich Auskunft erteilen.

zu Artikel 11.

- In Abs. 1 ist das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Beschlusses sowie die Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten für den Abschluß der Ratifizierungsverfahren geregelt. Danach ist der neue EG-Eigenmittelbeschuß - unabhängig von seinem Inkrafttretenstermin - rückwirkend ab 1.1.1995 anzuwenden.
- Abs. 2 UAbs. 1 lit. a regelt die Aufhebung des Beschlusses von 1988.
- Abs. 2 UAbs. 1 lit. b enthält notwendige Übergangsbestimmungen. Er stellt klar, daß bei Anpassungen der MWSt-Eigenmittelzahlungen für 1987 und frühere Jahre noch der Beschluß von 1985 anzuwenden ist. Das ist deshalb von Bedeutung, weil nach dem neuen Beschluß die MWSt-Bemessungsgrundlage nur noch bis zu maximal 55% des BSP als Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Satz 1 stellt sicher, daß bei den Anpassungen für frühere Jahre die MWSt-Bemessungsgrundlage in vollem Umfang berücksichtigt wird.

Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 regelt den vergleichbaren Sachverhalt für die Jahre 1988-1994 bei den MWSt-Eigenmittelzahlungen und für den britischen Korrekturmechanismus und erklärt hierfür die Anwendbarkeit des Beschlusses von 1988.

Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 regelt den Sonderfall, daß im Zeitraum 1988-1994 ein Mitgliedstaat noch Finanzbeiträge gemäß Art. 2 Abs. 7 des Eigenmittelbeschlusses 1988 gezahlt hat, hiernach bleibt diese Bestimmung auch bei entsprechenden Korrekturen der Zahlungen für diese Jahre anwendbar.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. hierzu auch die Erläuterungen zum EU-Beitrittsvertrag RV 11 BlgNR, 19. GP, S. 378 und AB 25 BlgNR, S. 19.

- 4.1. Die finanziellen Auswirkungen der Eigenmittelregelungen der EU sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

	Beträge in Mrd. S (zu Preisen 1995)				
	1995	1996	1997	1998	1999
trad. EM (Netto)	4,40	4,90	4,90	4,90	4,90
MwSt-Eigenmittel	15,34	14,92	14,34	13,41	12,55
BSP-Eigenmittel	7,85	10,03	11,91	13,75	15,58
Summe	27,59	29,85	31,15	32,06	33,03

4.2. Anmerkungen zur Tabelle

Die von den trad. Eigenmittel umfaßten Zölle gemäß dem gemeinschaftlichen Zolltarif und sonstigen Grenzabgaben (Agrarabschöpfungen) sind geringer, als die entsprechenden Einnahmen des Bundes in den Jahren vor 1995; 1994 betrug die Zolleinnahmen rd. 6,8 Mrd. S, die sonstigen Eingangsabgaben rd. 1,3 Mrd. S.

Die Steigerung bei den trad. Eigenmitteln ab 1996 ergibt sich auf Grund der Abfuhrtermine (jeweils zwei Monate im nachhinein); im Jahre 1995 werden daher nur 10/12 der erwarteten Einnahmen abgeführt. Die Werte für die traditionellen Eigenmittel hängen im übrigen von der Entwicklung der relevanten grenzüberschreitenden Warenströme ab, welche nur grob abgeschätzt werden können. Gegenüber diesen Erläuterungen wurden lediglich - im Einklang mit den Schätzungen der EG-Kommission - die Werte für die traditionellen Eigenmitteln (Agrarabschöpfungen) etwas verringert.

zum Jahr 1995

Wie erwähnt, baut der EG-Gesamthaushaltsplan 1995 noch auf dem dzt. geltenden Eigenmittelbeschluß 1988 auf. Hievon leiten sich überwiegend auch die Belastungen Österreichs ab. Grundlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1995 ist daher ebenfalls der dzt. geltende Eigenmittelbeschluß.

Die EG wird voraussichtlich aus mehreren Gründen, insb. dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses, im Jahre 1995 Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne beschließen, welche eine geringfügige Haushaltsausweitung zur Folge haben können. Auf dieser veränderten rechtlichen und budgetären Grundlage könnten sich die Belastungen Österreichs erhöhen; diese

Erhöhung kann z.Zt nur grob geschätzt werden und dürfte sich auf rd. 100 bis 500 Mio. S im Jahre 1995 belaufen.

zu den Jahren 1996 bis 1999

Die Werte für die Jahre 1996 bis 1999 beruhen auf dem neuen Eigenmittelbeschluß

4.3. Lastenteilung mit Ländern und Gemeinden:

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde grundsätzlich vereinbart, daß Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EG-Eigenmittel mitwirken. Grundlage hierfür wird eine finanzausgleichsgesetzliche Regelung sein. Diese im Entwurf vorliegende Regelung legt für Länder und Gemeinden einen prozentuellen Anteil an den Lasten fest, welche für Österreich auf Grund der Eigenmittelabführung entstehen. Im Ergebnis werden die Länder und Gemeinden im Jahre 1995 rd. 10 Mrd. S beitragen; die auf Grund der Eigenmittelabführung entstehende Saldoverschlechterung im Bundeshaushalt 1995 beläuft sich somit voraussichtlich auf rd. 17,6 Mrd. S.